

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 30.03.2017**

Vorlage Nr. 19/117

Zu TOP 5 der Tagesordnung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)

A. Problem

Es haben sich Änderungs- und redaktionelle Ergänzungsbedarfe in der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) ergeben. Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter der Polizei Bremen sowie der Ortspolizeibehörde Bremerhaven absolvieren als Vorbereitungsdienst den auf drei Jahre angelegten, nicht öffentlichen Vollzeitstudiengang ‚Polizeivollzugsdienst‘ an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen. Die theoretischen und berufspraktischen Studieninhalte werden in interdisziplinär gegliederten Modulen vermittelt. Mit der Verleihung des Titels "Bachelor of Arts" findet das Studium seinen Abschluss. Die bestandene Bachelorprüfung wird zugleich als bestandene Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei, 1. Einstiegsamt anerkannt.

Gemäß § 19 BremPolAPV haben die Studierenden derzeit im 6. Semester ihres Studiums auch eine mündliche Bachelorprüfung, welche als interdisziplinäre, fachübergreifende Prüfung ausgestaltet ist, abzulegen. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt und besteht aus einer 10-minütigen Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit, einer in der Regel 10-minütigen Befragung zu dieser Präsentation und der Bachelorarbeit sowie einer in der Regel 10-minütigen themenoffen und semesterübergreifend gestalteten Befragung der Studierenden.

Die in diesem Rahmen zu überprüfenden Kompetenzen umfassen zum einen die fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Bachelorarbeit, die dem Charakter einer Verteidigung der Bachelorthesis entspricht. Zum anderen kann auch unabhängig vom Thema der Bachelorarbeit jeder andere Studieninhalt Prüfungsgegenstand sein, was einer Studienabschlussprüfung nahe kommt. Schließlich wird die Fähigkeit abgeprüft, erarbeitete Themen vor einer Personengruppe stringent und nachvollziehbar zu präsentieren.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Bachelorstudiums ist jedoch zu konstatieren, dass die Prüfungsaspekte der mündlichen Bachelorprüfung keine zwingenden Prüfungsbestandteile darstellen.

Das gilt zum einen für die über das Thema der Bachelorarbeit hinausgehenden Prüfungsgegenstände. Gemäß § 7 BremPolAPV umfasst der Studiengang ‚Polizeivollzugsdienst‘ 20 Module. In jedem dieser Module muss eine bestandene Prüfungsleistung („ausreichend“;

mindestens ,5‘ Punkte) von den Studierenden erreicht werden; Die Fachpraktischen Studien im Modul K werden über eine erfolgreiche Teilnahme, die attestiert werden muss, bestanden. Somit sind die Themeninhalte, welche im modulübergreifenden Teil der mündlichen Bachelorprüfung abgefragt werden können, Gegenstand einer – bestandenen – Modulprüfung und müssen insofern nicht erneut geprüft werden. Zudem ist eine derartige Ausgestaltung für das modularisierte Bachelorstudium mindestens untypisch, da die mündliche Bachelorprüfung rechtlich Teil der Prüfung im Modul T (Bachelorthesis) ist, Modulprüfungen aber prinzipiell nur die Inhalte des Moduls zum Gegenstand haben.

Die Fähigkeit zur Präsentation auch komplexer Themen ist eine notwendig während eines Hochschulstudiums zu erwerbende und nachzuweisende Kompetenz. Die bisherige mündliche Bachelorprüfung ist aber keineswegs die einzige hierfür zur Verfügung stehende Prüfung. Vielmehr werden im Verlauf des Studiums in unterschiedlichen Modulen derartige Präsentationsleistungen gefordert und abgeprüft. Dies geschieht etwa im Rahmen von Referaten und Projektarbeiten, z.B. in den Modulen L (Interkulturalität und Internationalität) und S (Polizeiliche Lagebewältigung III), in aller Regel in den Wahlpflichtmodulen M (Ausgewählte Problemfelder polizeilichen Handels) und Q (Aktuelle Probleme der polizeilichen Praxis) sowie in der Leitthemenbearbeitung im Modul K (Praktische Studien). Diese Prüfungsformen sind im Modulhandbuch des Studienganges festgeschrieben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Studierende, die für die mündliche Bachelorprüfung zugelassen werden, über ausreichende Präsentationstechniken und die Fähigkeit zu ihrer zielgerichteten Verwendung verfügen.

Das Ablegen einer mündlichen Bachelorprüfung ist weder im Bereich der polizeilichen Ausbildung noch im Bereich der Hochschulen und Universitäten ein durchgehend praktiziertes Verfahren, da im Zuge des Bologna-Prozesses seit 1999 Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem strukturiert werden und somit, wie auch im Studiengang ‚Polizeivollzugsdienst‘ in Bremen, im Verlauf des gesamten Studiums die verschiedenen Prüfungsleistungen nach Abschluss der jeweiligen Module zu absolvieren sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Aufteilen des Moduls T (Bachelorthesis), in die Anfertigung einer Bachelorarbeit als schriftlichen Teil und in eine mündliche Prüfung an dieser Stelle unzweckmäßig erscheint. Diese Prüfungsform ist als Bestandteil des Diplomstudienganges mit der Umstellung auf dem Bachelorstudiengang in 2006 schlichthin übernommen worden und daher ein wissenschaftlich nicht mehr zwingend notwendiges Verfahren.

B. Lösung

Änderung der BremPolAPV gemäß anliegendem Entwurf.

Neben notwendig werdenden redaktionellen Änderungen, sind im Wesentlichen die §§ 18,19 BremPolAPV ‚Zulassung zur mündlichen Bachelorarbeit‘ sowie ‚Mündliche Bachelorprüfung‘ zu streichen, mit dem Ziel der Abschaffung der mündlichen Bachelorprüfung. Die Einberufung einer Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Bachelorprüfung gemäß § 13 BremPolAPV wird mithin ebenfalls gegenstandslos, sodass dieser auch zu streichen ist.

Zeitgleich ist eine Übergangsregelung für Studentinnen und Studenten, welche vor dieser hier angestrebten Änderung ihr Studium an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Studiengang ‚Polizeivollzugsdienst‘ aufgenommen haben, zu schaffen. Diese im § 30 BremPolAPV zu verankernde Regelung soll diesen Studierenden ein Wahlrecht zwischen dem Ablegen und dem Nichtablegen einer mündlichen Bachelorprüfung einräumen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch den Verzicht auf die mündliche Bachelorprüfung.

Die Änderung der Vorschrift ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf wurde mit der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Inneres stimmt dem anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BremPolAPV und der Weiterleitung an den Senat zu.